

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/1584/1

öffentlich

**Datum:** 27.03.2023  
**Dienststelle:** OE 2  
**Bearbeitung:** Frau Kaiser

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.03.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>31.03.2023</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Nachtragssatzung des LVR mit Nachtragshaushalt und sonstigen Anlagen für das Jahr 2023**

### Beschlussvorschlag:

Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2023 einschließlich Nachtragshaushalt, Schlussveränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Ergänzungsvorlage Nr. 15/1584/1 zugestimmt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Zusammenfassung

### **Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1584/1:**

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen des mehrheitlich empfehlend beschlossenen Antrags Nr. 15/97 der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 23. März 2023 in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023 wird die nachfolgende Ergänzungsvorlage (Redaktionsschluss der Vorlage Nr. 15/1584/1 am 27. März 2023) erstellt.

Zur Beschlussfassung wird in der nachfolgenden Begründung der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans 2023 einschließlich des verwaltungsseitigen Schlussveränderungsnachweises und der Veränderungen, die sich infolge des empfehlenden Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023 ergeben haben, im Einzelnen dargestellt.

Mit dem Antrag Nr. 15/97 wird beantragt, für das Haushaltsjahr 2023 den Umlagesatz des Nachtragshaushaltes auf 15,30 % festzusetzen und somit gegenüber dem bereits beschlossenen und genehmigten Haushalt des Jahres 2023 um 1,35 Prozentpunkte abzusenkten. Gegenüber dem von der Verwaltung eingebrachten Entwurf des Nachtragshaushaltes bedeutet dies eine weitere Absenkung um 0,35 Prozentpunkte und gegenüber dem Verwaltungsvorschlag in der Vorlage Nr. 15/1584 eine weitere Absenkung um 0,15 Prozentpunkte.

### **Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1584:**

Die Landschaftsversammlung beschließt gem. § 7 Abs. 1 lit. e) Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO NRW) über den Erlass der Haushaltssatzung. Die Beschlussfassung über die Nachtragssatzung und den Nachtragshaushalt 2023 ist in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 31. März 2023 vorgesehen. Der Landschaftsausschuss bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung gem. § 11 Abs. 1 lit. a) LVerbO NRW vor.

Mit der Vorlage Nr. 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und gemäß Beschlussvorschlag zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

Für die Beschlussfassung in den Fachausschüssen hat die Verwaltung die nach Einbringung des Nachtragsentwurfes 2023 vorgenommenen verwaltungsseitigen Veränderungen als Veränderungsnachweis dargestellt.

Zur Beschlussfassung wird in der nachfolgenden Begründung der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans 2023 einschließlich Schlussveränderungsnachweis (Stand: 20. März 2023) im Einzelnen dargestellt.

In den Schlussveränderungsnachweis wurde der Nachtragshaushaltsentwurf 2023 um die produktgruppenbezogenen Veränderungen der Verwaltung fortgeschrieben.

Des Weiteren wurde die Mittelfristplanung für die Jahre 2024 bis 2026 fortgeschrieben.

Dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung wird die Nachtragssatzung 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und sonstiger Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/1584/1:

Mit Antrag Nr. 15/97 vom 23. März 2023 haben die Fraktionen der CDU, SPD und FDP beantragt, für das Haushaltsjahr 2023 den Umlagesatz des Nachtragshaushaltes auf 15,30 % festzusetzen und somit gegenüber dem bereits beschlossenen und genehmigten Haushalt des Jahres 2023 um 1,35 Prozentpunkte abzusenken. Gegenüber dem von der Verwaltung eingebrachten Entwurf des Nachtragshaushaltes bedeutet dies eine weitere Absenkung um 0,35 Prozentpunkte und gegenüber dem Verwaltungsvorschlag in der Vorlage Nr. 15/1584 eine weitere Absenkung um 0,15 Prozentpunkte.

Der Antrag wurde im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der CDU, SPD, FDP und AfD bei Gegenstimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION und Enthaltung der Gruppe FREIE WÄHLER empfehend beschlossen.

Mit der Vorlage Nr. 15/1584 hat die Verwaltung aufgrund der seit der Einbringung des Nachtragshaushaltsentwurfes 2023 eingetretenen Be- und Entlastungen bei den Aufwendungen und Erträgen empfohlen, einen Umlagesatz in der Nachtragsatzung 2023 in Höhe von 15,45 % festzusetzen. Die Erträge aus der Landschaftsumlage würden bei dem Umlagesatz von 15,30 % auf 3.465.728.527 Euro und damit um weitere 33.977.731 Euro (gegenüber der in der Vorlage 15/1584 eingebrachten Planung bei einem Umlagesatz von 15,45 %) sinken. Die Berechnung basiert auf den für die Zahlung der Landschaftsumlage maßgeblichen Werten für die Umlagegrundlagen des Landschaftsverbandes Rheinland aus der Festsetzung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) vom 20. Januar 2023.

Die Entlastung der Mitgliedskörperschaften des LVR aus der Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 auf Basis des Festsetzungsbescheides zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023) bei Anwendung unterschiedlicher Umlagesätze stellt sich wie folgt dar:

<b>Kalkulation auf Basis der Festsetzung zum GFG 2023</b>	<b>Umlagesatz</b>	<b>Fiktive Erträge aus der Landschaftsumlage (in Tsd. Euro)</b>
Im Doppelhaushalt 2022/2023 für das Jahr 2023 beschlossener Umlagesatz	16,65 %	<b>3.771,5 T€</b>
Entwurf des Nachtrages 2023; entspricht einer Entlastung um	15,65 %	<b>3.545,0 T€</b> 226,5 T€
Empfehlender Beschluss im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023; entspricht einer Entlastung um	15,30 %	<b>3.465,7 T€</b> 305,8 T€

Die Senkung des Umlagesatzes im Haushaltsjahr 2023 von 16,65 % auf 15,30 % entspricht einer planmäßigen Verringerung der Erträge aus der Landschaftsumlage und somit einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um rund 305,8 Mio. Euro.

Nachfolgend wird zunächst der Beratungsverlauf in den Fachausschüssen seit dem 20. März 2023 dargestellt.

## **Zu Punkt 2. der Ursprungsvorlage: Beratung in den Fachausschüssen**

**Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorlage Nr. 15/1409/1;** Sitzung am 24. März 2023): einstimmiger Beschluss mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die FRAKTION und Die Linke., dass dem Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der Änderung aus dem Antrag Nr. 15/97 zugestimmt wird.

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 einschließlich des Veränderungsnachweises (**Vorlage Nr. 15/1561**) wurde einstimmig mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die FRAKTION und Die Linke. unter Berücksichtigung der Änderung aus dem Antrag Nr. 15/97 zugestimmt.

## **zu Punkt 4. der Ursprungsvorlage: Beratungsstand Ergebnisplan**

Durch die Senkung des Umlagesatzes auf 15,30 % verringern sich die Erträge aus der Landschaftsumlage um rund 34 Mio. Euro gegenüber dem Umlagesatz von 15,45 %, der mit Vorlage 15/1584 eingebracht worden ist, wodurch im Haushaltsjahr 2023 zunächst ein zusätzlicher Fehlbedarf in der Höhe entstehen würde.

Um den so entstehenden Fehlbetrag und damit den planmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage abzumildern, hat die Verwaltung kurzfristig erneut alle bisherigen Planansätze im Nachtragshaushalt nebst dem Veränderungsnachweis kritisch geprüft und einer nochmaligen Belastungsprobe unterzogen.

Ergebnis dieser Überprüfung ist, dass der im Nachtrag 2023 eingeplante Ansatz für Maßnahmen zur baulichen Energieeinsparung in Höhe von 50,0 Mio. Euro am ehesten dazu geeignet ist, durch eine Reduzierung im Jahr 2023 und eine Neuveranschlagung der Aufwendungen in den Folgejahren angepasst zu werden. Bei diesem Haushaltsansatz handelt es sich um Maßnahmen zur Umsetzung von gesetzlichen Standards und Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, und zwar durch Umsetzung energetischer Maßnahmen in Schulgebäuden. Verwaltungsseitig sind bereits drei Generalsanierungen an Schulen mit einem Kostenumfang in Höhe von rd. 120 – 130 Mio. Euro im Bedarf anerkannt worden. Eine weitere Maßnahme steht kurzfristig zur Anerkennung des Bedarfs durch die Verwaltung an. Vorlagen für die Beauftragung durch die politische Vertretung werden sukzessive erstellt werden. Die Generalsanierungen beinhalten nicht nur energetische Maßnahmen, jedoch entfällt ein wesentlicher Teil der umzusetzenden Maßnahmen darauf.

Diese energetischen Maßnahmen sind ein Teil des insgesamt mit rund 400 Mio. Euro bezifferten Maßnahmenpaketes, das in der Vorlage 15/1361 „Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung 2022/2023“ beschrieben worden ist. Es handelt sich um Kosten für die gesetzlich erforderlichen energetischen Maßnahmen zur CO<sup>2</sup>-Einsparung in Schulgebäuden, die für die dort genannten zehn betroffenen Schulen mit rund 400 Mio. Euro kalkuliert worden sind. Der Stresstest der Baumaßnahmen wird regelmäßig evaluiert und der politischen Vertretung vorgestellt werden. Allein aufgrund der Entwicklungen im Baubereich in den letzten Monaten seit der Erstellung der Stresstestvorlage im 3. Quartal 2022 steht zu befürchten, dass die 400 Mio. Euro zur Umsetzung der Maßnahmen nicht mehr ausreichend sein werden. Aus diesem Grund versucht die Verwaltung, so viele Maßnahmen wie möglich kurzfristig in eine Umsetzung zu bringen, da weitere erhebliche Kostensteigerungen in der Zukunft zu erwarten sind.

Es zeigt sich aber auch, dass diese Vorhaben eine Beschränkung in der Umsetzung durch die personelle Ressourcenverfügbarkeit im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement erfahren. Der demographische Wandel zeigt deutliche Wirkungen durch freie Stellen im gesamten LVR durch Fluktuation und Zurruesetzung des Personals, so auch im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement. Neues Personal zu akquirieren ist hier eine Herausforderung, da der LVR im Wettbewerb mit dem öffentlichen, aber auch privaten Bereich steht. In Einzelfällen mussten freie Stellen im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bis zu vier Mal ausgeschrieben werden, bevor eine Besetzung erfolgen konnte.

Eine verzögerte Umsetzung der geplanten Maßnahmen bei Beibehaltung des Haushaltsansatzes würde dazu führen, dass die bisher geplanten Mittel im Haushaltsjahr 2023 nicht abfließen könnten. In der Folge würden zum Jahresabschluss dann Haushaltsreste in der Größenordnung der nicht abgeflossenen Mittel gebildet werden müssen.

Um dem politischen Ziel der Entlastung der Mitgliedskörperschaften nachzukommen, werden daher 20 Mio. Euro der Mittel in 2023 entplant. Mit der Aufstellung des Haushaltes 2024 wird eine Neuveranschlagung geprüft.

Die infolge der weiteren Absenkung des Umlagesatzes und der aufwandsseitigen Anpassung eingetretenen Veränderungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Stand: 27. März 2023). Haushaltsverbesserungen werden mit einem PLUS, Verschlechterungen mit einem MINUS dargestellt.

<b>Ergebnis Nachtragsentwurf mit Stand 20.03.2023 (Fehlbetrag)</b>	<b>-4,0 Mio. €</b>
Verwaltungsseitige Veränderungen (Veränderungsnachweis):	
- Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG	+14,5 Mio. €
- Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut	+30,0 Mio. €
- Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine	+1,0 Mio. €
- Zinsentwicklung	+4,1 Mio. €
- Auswirkungen des GFG 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel	-2,1 Mio. €
<b>Überdeckung bei einem Umlagesatz von 15,65 Prozent (Stand 20.03.2023)</b>	<b>+43,5 Mio. €</b>
Seitens der Verwaltung vorgeschlagene Reduzierung des Umlagesatzes auf <b>15,45 Prozent</b>	-45,3 Mio. €
<b>Zwischensumme (Stand 20. März 2023)</b>	<b>-1,7 Mio. €</b>
- Auswirkungen der Umlagesatzsenkung von 15,45 auf 15,30 % infolge der empfehlenden Beschlussfassung zum Antrag Nr. 15/97 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023 (ergebnisverschlechternd):	-34,0 Mio. €
- Reduzierung des Planansatzes für energetische Sanierungsmaßnahmen von 50,0 auf 30,0 Mio. Euro (ergebnisverbessernd):	+20,0 Mio. €
<b>Aktueller Kenntnisstand (27. März 2023): Fehlbetrag</b>	<b>-15,7 Mio. €</b>

Der ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 15,7 Mio. Euro ist zur Deckung durch die Ausgleichsrücklage vorgesehen.

### **zu Punkt 5. der Ursprungsvorlage: Umlagesatzgestaltung 2023**

Unter Berücksichtigung der mehrheitlich getroffenen Beschlussempfehlung zu dem Antrag Nr. 15/97 der Fraktionen von CDU, SPD und FDP im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023 ergibt sich ein

**Umlagesatz für das Jahr 2023 von 15,30 %.**

Die Anlagen 1 bis 4 wurden entsprechend der finanziellen Auswirkungen infolge der Beschlussempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 24. März 2023 zum Antrag Nr. 15/97 angepasst.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1584:**

Der Entwurf der Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wurde mit Vorlage Nr. 15/1384 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen. Die Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 31. März 2023 vorgesehen.

Seit der Einbringung des Entwurfes der Nachtragsatzung 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 haben sich Änderungen ergeben, deren finanzielle Auswirkungen seitens der Verwaltung bewertet wurden und sowohl ent- als auch belastend in den Veränderungsnachweis der Nachtragshaushaltsplanung 2023 eingeflossen sind und den Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt wurden.

Im Rahmen des Schlussveränderungsnachweises wird der Nachtragsentwurf somit verwaltungsseitig um produktgruppenbezogene Veränderungen fortgeschrieben.

Die verwaltungsseitigen Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplanes entsprechend der Beschlüsse der Fachausschüsse werden in der Anlage 1 (Stand: 20. März 2023) dargestellt. Für die Beratung des Schlussveränderungsnachweises zum Nachtragshaushalt 2023 im Landschaftsausschuss am 28. März 2023 werden dem Landschaftsausschuss auch die mit Vorlage Nr. 15/1409/1 eingebrachten Änderungen in den Produktgruppen, die in die Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Sitzung am 24. März 2023) fallen und zur Beschlussfassung vorgelegt werden, mit dieser Vorlage bereits zur Kenntnis gegeben. Über das Beratungsergebnis wird in den Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung mündlich berichtet, sofern keine weitere Ergänzungsvorlage zu erstellen ist.

Damit sind alle verwaltungsseitigen Änderungen im Schlussveränderungsnachweis berücksichtigt. Für die Produktgruppen, die in die Zuständigkeiten des Gesundheitsausschusses (Sitzung am 10. März 2023), des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung (Sitzung am 20. März 2023) sowie des Landschaftsausschusses (Sitzung am 28. März 2023) fallen, wurden verwaltungsseitig keine Änderungen zum Entwurf vorgenommen.

## **1 Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung**

### **Benehmensherstellung**

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 und dem Versand der Eckdaten zum Nachtragshaushaltsentwurf 2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist lediglich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Nachtragshaushaltsplanung insgesamt.

### **Einwendungen**

24 Mitgliedskörperschaften haben Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i.V.m.



§ 55 KrO NRW erhoben. Zu diesem Sachverhalt wurde dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung eine gesonderte Vorlage (Nr. 15/1564) mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. § 23 Abs. 5 LVerbO i.V.m. §§ 75 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich für den Zeitraum vom 12. bis zum 20. Dezember 2022 zur Einsichtnahme ausgelegt. Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2023 sind keine Einwendungen eingegangen.

## **2 Beratungen in den Fachausschüssen**

Die Fachausschüsse haben nach der Einbringung am 9. Dezember 2022 in ihren Zuständigkeiten den Entwurf der Nachtragsplanung 2023 der betreffenden Produktgruppen nebst den Veränderungsnachweisen beraten. Die Beratungsergebnisse bis Redaktionsschluss dieser Vorlage werden nachfolgend dargestellt:

**Schulausschuss:** Vorlage Nr.15/1398/1; Sitzung am 27. Februar 2023:

Einstimmiger Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und die Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

**Sozialausschuss:** Vorlage Nr. 15/1414/1; Sitzung am 28. Februar 2023:

Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION.

**Gesundheitsausschuss:** Vorlage Nr. 15/1401/1; Sitzung am 10. März 2023:

Einstimmiger Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und der Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION.

**Kulturausschuss:** Vorlage Nr. 15/1407/1; Sitzung am 14. März 2023:

Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

**Landesjugendhilfeausschuss:** Vorlage Nr. 15/1414/1; Sitzung am 16. März 2023:

Einstimmige Kenntnisnahme bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

**Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung:** Vorlage Nr. 15/1402/1; Sitzung am 20. März 2023): Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION.

Im Weiteren wird zum Redaktionsschluss am 20. März 2023 davon ausgegangen, dass in der noch ausstehenden Sitzung des **Finanz- und Wirtschaftsausschusses** (Vorlage Nr. 15/1409/1; Sitzung am 24. März 2023) eine Zustimmung zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag erfolgt. Sofern sich Änderungen zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag ergeben sollten, wird in den Sitzungen des Landschaftsausschusses am 28. März 2023 und der Landschaftsversammlung am 31. März 2023 darüber berichtet, sofern keine Ergänzungsvorlage zu erstellen ist.

Die Beratung der in die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses fallenden Produktgruppen erfolgt in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 28. März 2023 (Vorlage Nr. 15/1405/1). Auch hier geht diese Vorlage zunächst von einer Zustimmung im Landschaftsausschuss zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag Nr. 15/1405/1 aus. Etwaige Änderungen zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag werden in einer Ergänzungsvorlage für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 31. März 2023 berücksichtigt.

Auf die Einbringung eines Schlussveränderungsnachweises zum Finanzplan wird verzichtet, da alle vorgenommenen Veränderungen die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betreffen und sich aus den Aufwendungen und Erträgen des Ergebnisplanes ableiten lassen und in diesem Zusammenhang beraten und beschlossen werden.

### **3 Veränderungsnachweis zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023**

Nachfolgend werden die Sachverhalte dargestellt, die zu verwaltungsseitigen Veränderungen des Nachtragsentwurfes 2023 geführt haben.

#### **3.1 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG**

Die Landesregierung hat am 9. Dezember 2022 das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, welches die Ausweitung der bisher geltenden Vorschriften zur Corona-Isolierung auf die finanziellen Belastungen infolge des Ukraine-Krieges beinhaltet (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Das Gesetz ist am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten.

Nach dem NKF-CUIG sind sowohl Aufwendungen für Schutzsuchende als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben, zu isolieren. Diese Aufwendungen werden mithilfe eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert und als Bilanzierungshilfe dargestellt, die später abgeschrieben wird. Die Abschreibung kann entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren erfolgen. Der LVR plant die einmalige Abschreibung im Haushaltsjahr 2025.

Der im Nachtragshaushalt 2023 auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zurückzuführende und zu isolierende Betrag wird im LVR auf insgesamt **14,5 Mio. Euro** beziffert. Dieser Betrag ist gem. den Bestimmungen des NKF-CUIG zugleich als außerordentlicher Ertrag zu veranschlagen und wird in der Sachkontenzeile 23 „Außerordentliche Erträge“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **14,3 Mio. Euro** für Energiepreissteigerungen in LVR-Gebäuden. Darin sind LVR-Verwaltungsgebäude mit 5,9 Mio. Euro, Schulgebäude mit 4,4 Mio. Euro und Museen mit 4,0 Mio. Euro berücksichtigt;
- **0,2 Mio. Euro** für Preissteigerungen in der Schülerbeförderung, die auf gestiegene Kraftstoffpreise infolge des Ukraine-Krieges zurückzuführen sind.

### **3.2 Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut**

Das Land hat einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, aus dem der LVR in 2023 bis zu **30,0 Mio. Euro** für den Ausgleich von Energiepreisssteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII erhalten soll. Der Betrag ist dementsprechend als Ertrag im Veränderungsnachweis des Nachtragshaushaltes 2023, und zwar zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen), eingeplant. Für diese Aufwendungen ist daher keine Isolierung nach dem NKF-CUIG vorzunehmen.

### **3.3 Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine**

Der LVR hat im Dezember 2022 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die in 2022 und 2023 zu verwenden sind. Ein Teilbetrag in Höhe von 0,31 Mio. Euro wird in 2022 im Rahmen des Jahresabschlusses eingesetzt, da die Aufwendungen im Jahr 2022 angefallen sind. Für das Haushaltsjahr 2023 wurden **1,0 Mio. Euro** als Ertrag zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen) eingeplant. Der Belastungsausgleich vom Bund wird voraussichtlich ausreichen, um die unmittelbaren Aufwendungen im LVR für Schutzsuchende zu decken, so dass keine Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich ist.

### **3.4 Zinsentwicklung**

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit Juli 2022 die Leitzinsen in mehreren Schritten angehoben und die Negativzinsen gestrichen. Die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf den LVR-Haushalt wurden im eingebrachten Nachtragsentwurf 2023 bereits mit 0,68 Mio. Euro Minderaufwendungen für Verwarentgelte berücksichtigt, weil entgegen der ursprünglichen Planung keine Verwarentgelte mehr zu zahlen sind. Weitere Ergebnisverbesserungen wurden in Höhe von **4,1 Mio. Euro** (Erhöhung der Zinserträge) im Veränderungsnachweis in den Nachtrag 2023 eingebracht.

### **3.5 Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel**

Die im Nachtrag zum 9. Dezember 2022 eingebrachten Planwerte für die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen basieren auf der Modellrechnung zum GFG 2023. Am 22. Dezember 2022 ist die Verabschiedung des GFG 2023 erfolgt. Im Vergleich zu der Modellrechnung aus November 2022 haben sich Veränderungen bei den Umlagegrundlagen im GFG 2023 ergeben. Diese haben folgende Auswirkungen auf die allgemeinen Deckungsmittel des LVR:

- Die Landschaftsumlage (bei dem eingebrachten Umlagesatz von 15,65 Prozent) wird um 2.237.148 Euro geringer ausfallen als im Nachtrag geplant;
- Die Schlüsselzuweisungen erhöhen sich um 172.949 Euro.

Die saldierten Veränderungen betragen **2.064.199 Euro** (Mindererträge) und sind in der Produktgruppe 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ berücksichtigt worden.

## 4 Beratungsstand: Ergebnisplan

Die verwaltungsseitigen Veränderungen, die sich nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes ergeben haben, sind der nachfolgenden Tabelle (Stand: 20. März 2023) zu entnehmen (Haushaltsverbesserungen werden mit einem PLUS, Verschlechterungen mit einem MINUS dargestellt). Die in der Tabelle dargestellten Sachverhalte sind insgesamt ergebnisentlastend und damit umlagerelevant. Der Umfang der Ergebnisentlastung beträgt rund 0,2 Prozentpunkte des im Entwurf eingebrachten Umlagesatzes.

<b>Ergebnis Nachtragsentwurf (Fehlbetrag)</b>	<b>-4,0 Mio. €</b>
Verwaltungsseitige Veränderungen (vgl. Abschnitt 3 dieser Vorlage):	
- Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG	+14,5 Mio. €
- Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut	+30,0 Mio. €
- Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine	+1,0 Mio. €
- Zinsentwicklung	+4,1 Mio. €
- Auswirkungen des GFG 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel	-2,1 Mio. €
<b>Überdeckung (aktueller Kenntnisstand)</b>	<b>+43,5 Mio. €</b>

## 5 Umlagesatzgestaltung

### Umlagesatzgestaltung 2023

Nach Bewertung aller Ertrags- und Aufwandsänderungen schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung vor, **für das Haushaltsjahr 2023 einen Umlagesatz in Höhe von 15,45 Prozent festzusetzen.**

Im Vergleich zum Nachtragshaushaltentwurf 2023, der am 9. Dezember 2022 in die Landschaftsversammlung eingebracht worden ist, bedeutet dies für das Haushaltsjahr 2023 eine Umlagesatzabsenkung um 0,20 Prozentpunkte.

Bei der haushalterischen Beurteilung der politischen Anträge ist zu berücksichtigen, dass die zur Beratung anstehenden Anträge zu finanziellen Auswirkungen führen können, die bei der Umlagesatzgestaltung für das Jahr 2023 ggfls. noch zu berücksichtigen wären. Sofern sich noch Veränderungen aufgrund der Beschlussfassungen der Ausschüsse ergeben, wird eine Ergänzungsvorlage dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung zugeleitet.

## **Umlagesatzgestaltung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026**

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 enthielt zum Zeitpunkt seiner Einbringung in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 keine Anpassungen in der Mittelfristplanung der Haushaltsjahre 2024 bis 2026, da der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) zu den Orientierungsdaten 2023 – 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW vom 22. November 2022 bis zur Nachtragseinbringung noch nicht abschließend analysiert und bewertet werden konnte.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die multiplen Krisenlagen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und Folgewirkungen stehen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. In dieser Situation kann es zu erheblichen Ergebnisschwankungen kommen, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 nicht mehr vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage muss bei diesen erschwerten Rahmenbedingungen wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu ermöglichen.

Im beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 waren für die Mittelfristplanung der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 Festlegungen zum Umlagesatz und zum planmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage getroffen worden, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Unter Einwertung der Entwicklung der Steuereinnahmen der vergangenen Monate, der Bewirtschaftungsverläufe des Haushaltsjahres 2022, der Orientierungsdaten des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026, der Inflationsprognosen, der voraussichtlichen Tarifsteigerungen der Gehälter und weiterer Kennzahlen sowie mit Verzicht auf den planmäßigen Verzehr der Ausgleichsrücklage hat die Verwaltung für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Umlagesätze prognostiziert:

	<b>im beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023</b>		<b>im Nachtrag 2023</b>
<b>Jahr</b>	<b>Planmäßiger Jahresfehlbetrag</b>	<b>Umlagesatz</b>	<b>Umlagesatz</b>
<b>2024</b>	42,26 Mio. €	16,65 %	15,95 %
<b>2025</b>	43,57 Mio. €	16,65 %	16,20 %
<b>2026</b>	0,14 Mio. €	17,10 %	16,50 %

Die Mittelfristplanung für die Jahre 2024 bis 2026 ist in den Anlagen 3 (Ergebnisplan) und 4 (Finanzplan) dargestellt.

## **6 Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung legt dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung die Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und sonstiger Anlagen zur Beschlussfassung vor und schlägt vor, dementsprechend zu beschließen.

In Vertretung

H ö t t e

**Schlussveränderungsnachweis für den Nachtragshaushalt 2023****Ergebnisplan (in Euro)**

Jahr	Dezernat	Ausschuss	Entwurf	Veränderungs- nachweis	Anträge / Erläuterungen	Haushalt (Stand: 27.03.2023)
2023	Dez. 5	Schul		<b>4.600.000</b>	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUJG	
	Dez. 7	Soz		<b>31.000.000</b>	staatliche Hilfsleistungen ("Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut" mit 30 Mio. € und Belastungsausgleich des Bundes mit 1 Mio. €)	
	Dez. 9	Ku		<b>4.000.000</b>	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUJG	
	Dez. 8	HPH / GA		<b>0</b>		
	Dez. 3	Bau/VA, Um		<b>0</b>		
	Dez. 4	LJHA		<b>0</b>		
	Dez. 1	PA		<b>0</b>		
	Dez. 6	DIMA		<b>0</b>		
	Dez. 2	Fi		<b>10.000.000</b>	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUJG (5,9 Mio. €) und Erhöhung der Zinserträge (4,1 Mio. €)	
	Dez. 0	LA		<b>0</b>		
	Allgemeine Deckungsmittel: Schlüsselzuweisungen			<b>172.949</b>	gem. Verabschiedung des GFG 2023	
	Allgemeine Deckungsmittel: Landschaftsumlage			<b>-2.237.148</b>	gem. Verabschiedung des GFG 2023	
	Allgemeine Deckungsmittel: Landschaftsumlage			<b>-45.303.641</b>	Absenkung des Umlagesatzes um 0,20 Prozentpunkte auf 15,45 % gem. Verwaltungsvorschlag	
	Allgemeine Deckungsmittel: Landschaftsumlage			<b>-33.977.731</b>	Absenkung des Umlagesatzes um weitere 0,15 Prozentpunkte auf 15,30 % gem. empfehlendem Beschluss im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24.03.2023	
	Planansatz f. energetische Maßnahmen			<b>20.000.000</b>	Reduzierung des Planansatzes (ursprünglich 50,0 Mio. €) um 20,0 Mio. €	
<b>Überdeckung (+)</b>			<b>-3.972.509</b>	<b>-11.745.571</b>		
<b>/ Unterdeckung (-)</b>						<b>-15.718.080</b>



## Entwurf der Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2021 erlassen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b> Erträge Aufwendungen	4.459.026.634 4.500.853.674	275.750.133 249.641.173	4.734.776.767 4.750.494.847
<b>Finanzplan</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	4.389.149.717 4.444.873.743	256.448.960 243.641.173	4.645.598.678 4.688.514.916
aus der Investitionstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	67.546.763 325.456.183	3.801.173	71.347.936 325.456.183
aus der Finanzierungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	84.088.500 74.824.800		84.088.500 74.824.800



## **§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

## **§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.827.040 EUR um 26.108.960 EUR vermindert und damit auf 15.718.080 EUR festgesetzt.

## **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

## **§ 6 Umlagen**

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2023 von 16,65 % um 1,35 Prozentpunkte auf 15,30 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

## **§ 7 Stellenplan**

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im März 2023

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kammerin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

**Haushaltsplan 2023**  
**Ergebnisplan Nachtragshaushalt**

Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz (€)					Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	3.727.311.342,15	3.807.206.695	3.881.868.853	<b>4.139.018.986</b>	257.150.133	4.317.441.106	4.479.518.887	4.639.318.810
03	+ Sonstige Transfererträge	190.584.645,55	173.792.700	173.328.900	<b>173.328.900</b>	0	175.062.189	176.812.811	178.580.939
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	14.875,00	20.000	20.000	<b>20.000</b>	0	20.000	20.000	20.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	24.562.764,86	34.554.924	32.127.268	<b>32.127.268</b>	0	17.448.540	17.773.026	18.100.756
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	501.474.838,32	372.914.407	349.333.651	<b>349.333.651</b>	0	354.234.085	358.854.041	363.639.415
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	23.416.205,85	13.798.238	14.076.738	<b>14.076.738</b>	0	15.320.121	15.989.303	16.616.425
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.424.888,99	2.668.471	2.368.804	<b>2.368.804</b>	0	1.705.110	960.802	509.145
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>4.469.789.560,72</b>	<b>4.404.955.436</b>	<b>4.453.124.215</b>	<b>4.710.274.348</b>	<b>257.150.133</b>	<b>4.881.231.151</b>	<b>5.049.928.870</b>	<b>5.216.785.491</b>
11	Personalaufwendungen	264.058.535,65	299.329.832	295.539.781	<b>325.539.781</b>	30.000.000	341.816.770	352.071.273	362.633.411
12	- Versorgungsaufwendungen	63.827.120,51	48.280.000	49.395.000	<b>49.395.000</b>	0	51.864.750	53.420.693	55.023.313
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	480.960.945,76	451.349.749	400.788.332	<b>426.308.332</b>	25.520.000	423.161.882	433.642.472	446.885.849
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.501.457,51	23.581.905	23.847.342	<b>23.847.342</b>	0	24.783.042	27.475.379	27.800.118
15	- Transferaufwendungen	3.472.282.220,31	3.567.897.464	3.671.254.004	<b>3.835.055.177</b>	163.801.173	3.988.457.383	4.128.053.393	4.272.535.260
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	141.714.115,48	56.766.711	54.743.213	<b>85.743.213</b>	31.000.000	57.415.510	59.137.976	60.912.114
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>4.442.344.395,22</b>	<b>4.447.205.660</b>	<b>4.495.567.672</b>	<b>4.745.888.845</b>	<b>250.321.173</b>	<b>4.887.499.337</b>	<b>5.053.801.186</b>	<b>5.225.790.066</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>27.445.165,50</b>	<b>42.250.224-</b>	<b>42.443.457-</b>	<b>35.614.497-</b>	<b>6.828.960</b>	<b>6.268.186-</b>	<b>3.872.316-</b>	<b>9.004.575-</b>
19	+ Finanzerträge	19.653.662,32	5.982.276	5.902.420	<b>10.002.420</b>	4.100.000	10.777.893	10.538.658	10.598.678
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	8.064.898,37	6.903.702	5.286.002	<b>4.606.002</b>	680.000-	5.322.451	4.982.601	4.941.001
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>11.588.763,95</b>	<b>921.426-</b>	<b>616.418</b>	<b>5.396.418</b>	<b>4.780.000</b>	<b>5.455.442</b>	<b>5.556.057</b>	<b>5.657.677</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit</b>	<b>39.033.929,45</b>	<b>43.171.650-</b>	<b>41.827.040-</b>	<b>30.218.080-</b>	<b>11.608.960</b>	<b>812.744-</b>	<b>1.683.741</b>	<b>3.346.898-</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	<b>14.500.000</b>	14.500.000	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	24.300.000	0
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14.500.000</b>	<b>14.500.000</b>	<b>0</b>	<b>24.300.000-</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>39.033.929,45</b>	<b>43.171.650-</b>	<b>41.827.040-</b>	<b>15.718.080-</b>	<b>26.108.960</b>	<b>812.744-</b>	<b>22.616.259-</b>	<b>3.346.898-</b>

**Haushaltsplan 2023**  
**Finanzplan Nachtragshaushalt**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	6.575,46	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen	3.696.685.481,27	3.724.471.726	3.824.569.414	<b>4.076.918.374</b>	252.348.960	4.260.652.468	4.428.414.465	4.588.206.143
03	+ Sonst. Transfereinzahlungen	191.246.651,03	173.792.700	173.328.900	<b>173.328.900</b>	0	175.062.189	176.812.811	178.580.939
04	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	22.375,00	20.000	20.000	<b>20.000</b>	0	20.000	20.000	20.000
05	+ Privatrechtl. Leistungsentg.	26.584.547,98	34.554.924	32.127.268	<b>32.127.268</b>	0	17.448.540	17.773.026	18.100.756
06	+ Kostenerstattung, Kostenumlagen	483.862.325,87	372.914.407	349.333.651	<b>349.333.651</b>	0	354.234.085	358.854.041	363.639.415
07	+ Sonst. Einz. lfd. Verw.-tätigk.	1.126.718.342,45	3.879.965	3.868.065	<b>3.868.065</b>	0	4.701.448	5.370.630	5.997.752
08	+ Zinsen/sonst. Finanzeinzahlung	19.351.438,83	5.982.276	5.902.420	<b>10.002.420</b>	4.100.000	10.777.893	10.538.658	10.598.678
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen lfd. Verw.-tätigk.</b>	<b>5.544.477.737,89</b>	<b>4.315.615.999</b>	<b>4.389.149.717</b>	<b>4.645.598.678</b>	<b>256.448.960</b>	<b>4.822.896.624</b>	<b>4.997.783.631</b>	<b>5.165.143.683</b>
10	- Personalauszahlungen	271.434.780,85	284.861.141	280.994.937	<b>305.994.937</b>	25.000.000	327.271.926	337.526.429	348.088.567
11	- Versorgungsauszahlungen	40.378.578,66	38.770.000	39.885.000	<b>39.885.000</b>	0	42.354.750	43.910.693	45.513.313
12	- Auszahlungen Sach-/Dienstleist.	483.126.453,02	451.349.749	400.788.332	<b>426.308.332</b>	25.520.000	423.161.882	433.642.472	446.885.849
13	- Zinsen/sonst. Finanzauszahlung	7.727.158,25	6.903.702	5.286.002	<b>4.606.002</b>	680.000-	5.322.451	4.982.601	4.941.001
14	- Transferauszahlungen	3.284.451.227,51	3.567.897.464	3.671.254.004	<b>3.835.055.177</b>	163.801.173	3.988.457.383	4.128.053.393	4.272.535.260
15	- Sonst. Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	1.333.272.257,00	49.219.806	46.665.468	<b>76.665.468</b>	30.000.000	49.223.873	50.751.836	52.247.963
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen lfd. Verw.-tätigk.</b>	<b>5.420.390.455,29</b>	<b>4.399.001.862</b>	<b>4.444.873.743</b>	<b>4.688.514.916</b>	<b>243.641.173</b>	<b>4.835.792.265</b>	<b>4.998.867.423</b>	<b>5.170.211.953</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo lfd. Verwaltungstätigk.</b>	<b>124.087.282,60</b>	<b>83.385.864-</b>	<b>55.724.026-</b>	<b>42.916.238-</b>	<b>12.807.787</b>	<b>12.895.641-</b>	<b>1.083.792-</b>	<b>5.068.270-</b>
18	+ Einz. aus Zuwend. für Invest.	54.915.943,97	55.413.110	56.298.995	<b>60.100.168</b>	3.801.173	46.292.427	46.292.427	46.292.427
19	+ Einz. Veräußerung von Sachanl.	83.859,00	100	100	<b>100</b>	0	100	100	100
20	+ Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	27.290.332,67	11.154.548	11.247.668	<b>11.247.668</b>	0	11.256.888	11.225.784	11.234.395
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ä. Entg.	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
22	+ Sonst. Investitionseinzahlungen	66.288,84	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Invest-tätigk.</b>	<b>82.356.424,48</b>	<b>66.567.758</b>	<b>67.546.763</b>	<b>71.347.936</b>	<b>3.801.173</b>	<b>57.549.415</b>	<b>57.518.311</b>	<b>57.526.922</b>
24	- Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	4.927.137,81	3.300.000	200.000	<b>200.000</b>	0	200.000	200.000	200.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	22.236.581,08	88.877.298	97.381.500	<b>97.381.500</b>	0	58.176.000	14.572.100	1.795.000
26	- Ausz. für bewegl. Anlageverm.	4.415.050,59	8.418.159	5.504.383	<b>5.504.383</b>	0	3.956.532	15.356.633	3.601.533
27	- Ausz. Erwerb von Finanzanl.	26.128.295,18	310.747.300	210.720.300	<b>210.720.300</b>	0	10.805.200	10.808.500	10.628.500
28	- Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
29	- Sonst. Finanzauszahlungen	10.021.028,12	10.200.000	11.650.000	<b>11.650.000</b>	0	5.150.000	5.150.000	5.150.000
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Invest-tätigk.</b>	<b>67.728.092,78</b>	<b>421.542.757</b>	<b>325.456.183</b>	<b>325.456.183</b>	<b>0</b>	<b>78.287.732</b>	<b>46.087.233</b>	<b>21.375.033</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>14.628.331,70</b>	<b>354.974.999-</b>	<b>257.909.421-</b>	<b>254.108.248-</b>	<b>3.801.173</b>	<b>20.738.317-</b>	<b>11.431.078</b>	<b>36.151.889</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlb.</b>	<b>138.715.614,30</b>	<b>438.360.863-</b>	<b>313.633.446-</b>	<b>297.024.486-</b>	<b>16.608.960</b>	<b>33.633.958-</b>	<b>10.347.285</b>	<b>31.083.619</b>

**Haushaltsplan 2023**  
**Finanzplan Nachtragshaushalt**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
			2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025
33	+ EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	22.000.000,00	60.797.100	84.088.500	<b>84.088.500</b>	0	71.359.800	93.594.350	72.334.250
34	+ EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
35	+ EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
<b>36</b>	<b>= Einz. aus Finanzierungstätig.</b>	22.000.000,00	60.797.100	84.088.500	<b>84.088.500</b>	0	71.359.800	93.594.350	72.334.250
37	- AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	52.623.159,63	47.415.350	74.824.800	<b>74.824.800</b>	0	64.092.400	88.325.200	69.065.450
38	- AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
39	- AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
<b>40</b>	<b>= Ausz. aus Finanzierungstätig.</b>	52.623.159,63	47.415.350	74.824.800	<b>74.824.800</b>	0	64.092.400	88.325.200	69.065.450
<b>41</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätig.</b>	30.623.159,63-	13.381.750	9.263.700	<b>9.263.700</b>	0	7.267.400	5.269.150	3.268.800
<b>42</b>	<b>= And. d. Bestand. Finanzmittel</b>	108.092.454,67	424.979.113-	304.369.746-	<b>287.760.786-</b>	16.608.960	26.366.558-	15.616.435	34.352.419
43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	603.173.624,73	711.266.079	286.286.967	<b>286.286.967</b>		1.473.819-	27.840.377-	12.223.942-
44	+ Saldo aus durchlaufenden Mittel	0,00	0	0	<b>0</b>	0	0	0	0
<b>45</b>	<b>= Finanzmittelfonds (Z. 42,43,44)</b>	711.266.079,40	286.286.967	18.082.779-	<b>1.473.819-</b>	16.608.960	27.840.377-	12.223.942-	22.128.477